

67. Ist das Revisionsgericht berechtigt, wenn ein freisprechender Spruch von den Geschworenen im Berichtigungsverfahren geändert worden und sich herausstellt, daß die Berichtigung zu Unrecht angeordnet worden war, unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheiles den ersten Spruch der Geschworenen seiner Entscheidung zu Grunde zu legen?

St. P. D. §§. 309. 311. 394.

IV. Straffenat. Ur. v. 24. Januar 1890 g. H. Rep. 39/90.

I. Schwurgericht Beuthen.

Gründe:

In stehender Rechtsprechung hat das Reichsgericht den §. 311 St. P. D. dahin ausgelegt, daß, wenn das Berichtigungsverfahren wegen irgend eines sachlichen Mangels im Spruche der Geschworenen eintreten hat, unter dem „Spruche“, an welchen dann die Geschworenen nicht mehr gebunden sind, nicht sowohl die einzelne, an jenem Mangel leidende Antwort zu verstehen sei, als vielmehr die Gesamtheit aller Antworten, das Ergebnis der Beratung, welche alle Antworten zu umfassen hat. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Antworten dieselbe That betreffen oder nicht, und ob sie denselben oder ob sie verschiedene Angeklagte im Auge haben. Von dieser auf dem Wortlaute der §§. 306—308 ruhenden und der Tendenz des §. 311 entsprechenden Auffassung abzugehen, liegt im vorliegenden Falle umso weniger Anlaß vor, als die Antworten der Geschworenen, welche hier in Frage sind, sich auf dasselbe historische Vorkommnis beziehen und in einem inneren Zusammenhange stehen.

Es kann weiter einem Bedenken nicht unterliegen, daß ein sachlicher Mangel im Sinne des §. 311 vorhanden, sobald der Spruch in der Sache undeutlich, unvollständig oder sich widersprechend ist (§. 309 a. a. D.), und daß diese Voraussetzung bei dem ersten Spruche als gegeben anzunehmen, wenn die Fragen zu 1 und 3, welche sich auf die beiden Angeklagten beziehen, den auch von der Revision ihnen gegebenen Zusatz: „gemeinschaftlich je mit dem anderen Angeklagten“ gehabt. Denn durch die Verneinung der Frage zu 1 würde ausgesprochen worden sein, daß der Beschwerdeführer H. die ihm zur Last gelegte That weder allein noch in Gemeinschaft mit dem Mitangeklagten

M. verübt habe, während die Bejahung der Frage zu 3 die Überzeugung der Geschworenen dahin zum Ausdrucke gebracht hätte, daß M. das Delikt begangen, und zwar gemeinschaftlich mit H. Die dort verneinte Schuld des H. würde hier indirekt bejaht worden sein. Bei dem somit vorliegenden Widerspruche wäre das Berichtigungsverfahren geboten gewesen. Es ist der Revision nicht beizutreten, wenn sie gegen diese Grundsätze ankämpft, indem sie darauf hinweist, daß der gegen den Beschwerdeführer H. ergangene erste Geschworenenpruch deutlich und dem Gesetze gemäß zustande gekommen gewesen. Sie irrt aber auch, wenn sie sich auf die Subditatur des Reichsgerichtes stützen und aus ihr nachweisen will, daß eine Änderung des Geschworenenpruches zum Nachtheile des Angeklagten niemals gebilligt worden sei. Die von ihr angezogenen Entscheidungen rechtfertigen den aufgestellten Satz nicht.

Indessen ergibt eine Prüfung des Sitzungsprotokolles, daß die Fragen einen durchaus anderen, als den von der Revision angegebenen Wortlaut gehabt haben, und ist, da nach §. 392 Abs. 2 St.P.O. die unrichtige Aufstellung der Revision der erhobenen Beschwerde nicht nachtheilig sein kann, dieser Wortlaut der Prüfung und Entscheidung der Rüge zu Grunde zu legen. Er aber geht in Ansehung des Zusammenhanges sowohl in Frage 1 wie in Frage 3 nur dahin: „in Gemeinschaft mit einem Anderen“. Wer mit dem „Anderen“ gemeint, ob namentlich der Mitangeklagte unter ihm zu verstehen, darüber fehlt in den Fragen jede Andeutung. Zwar meint die Staatsanwaltschaft in ihrer Gegenerklärung auf die Revisionsanträge und deren Begründung, es habe nur der Mitangeklagte in Frage kommen können, weil von einer dritten Person nie die Rede gewesen. Allein diese Aufstellung kann als lediglich thatsächlich keine Beachtung finden, schließt aber auch die Möglichkeit nicht aus, daß die Geschworenen auf Grund der Ergebnisse der Hauptverhandlung zu der Überzeugung gelangt sind und angenommen haben, daß allerdings zwei Personen an der That beteiligt gewesen, keine derselben aber in dem H. zu finden sei.

Legt man sonach dem Verständnisse der von den Geschworenen gegebenen Antworten den Wortlaut der ihnen gestellten Fragen zu Grunde, so ist angesichts der verschiedenen Möglichkeiten, welche die Antworten des ersten Spruches bedingt haben, und mit Rücksicht insbesondere darauf, daß aus den Fragen die Beziehung des Wortes

„Anderer“ auf den Mitangeklagten nicht mit Notwendigkeit gefolgert werden muß, ein Widerspruch zwischen den Antworten auf die Fragen zu 1 und 3 nicht ersichtlich. Es kann daher darin der Vorinstanz nicht beigetreten werden, daß der Wortlaut dieser Antworten den Eintritt des Berichtigungsverfahrens gemäß §§. 309. 311 St. P. O. erforderte. Vielmehr sind diese Rechtsnormen durch irriige Anwendung verletzt, und diese Verletzung zieht, da das Urteil insofern auf ihr beruht, als es auf den zweiten Spruch der Geschworenen gestützt ist, die Aufhebung desselben nach sich.

Da nun in der Sache selbst der einen sachlichen Mangel nicht ergebende erste Spruch der Geschworenen die tatsächliche Unterlage der Entscheidung zu bilden hat, durch ihn aber der Beschwerdeführer der ihm im Eröffnungsbeschlusse zur Last gelegten That für nicht schuldig erachtet worden, so ist die Freisprechung desselben auszusprechen.